

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 40 (1935-1936)
Heft: 11

Artikel: Zwei Preisausschreiben : Preisausschreiben des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich spiele ihnen auf der Blockflöte das Intervall $d^1 - cis^1$ vor.

« Uh, das klingt falsch! »

« Es muss ein neuer Ton sein. »

« Er muss zwischen d^2 und h^1 liegen. »

Ich nenne den Namen des neuen Tones und zeige sein Plätzchen im Notenplan. Das Aufschreiben des Liedchens bringt weiterhin keinerlei Schwierigkeiten mehr. Im zweitletzten Takt stossen wir ein zweites Mal auf den Ton c. Dann schauen wir uns das Tafelbild noch einmal an. Es fällt den Kindern auf, dass das Lied diesmal nicht mit d aufhört.

« Und doch ist es fertig. »

Ich erkläre den Kleinen, dass wir nun nicht mehr im « d-Land » sind. Sie schliessen selbst daraus: « Jetzt sind wir im „g-Land“, denn er hört mit g auf. »

« Das g-Land ist höher als das d-Land. »

« Es klingt heller. »

« Im g-Land gibt es kein cis mehr. Aus dem cis ist ein c geworden. »

« Aber das fis bleibt noch im g-Land. »

Zum Schluss wird die kleine Szene aufgeführt

Esther Gutknecht.

Anmerkung: Die Sätze, die zwischen Anführungszeichen gesetzt sind, ergeben sich aus dem Schülergespräch.

Zwei Preisausschreiben

Preisausschreiben des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht
über die Frage: « Wie kann das Interesse der Jugend für das Frauenstimmrecht geweckt und gefördert werden? »

Es sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gewinnt man das Interesse und die tätige Mithilfe der Jugendorganisationen für die Unterstützung und Entwicklung der Frauenrechte? Welche Jugendorganisationen kommen dafür in Betracht?
2. An welchen Punkten des Erfahrungskreises Jugendlicher tritt die Wünschbarkeit oder Notwendigkeit des Frauenstimmrechtes am deutlichsten in Erscheinung: a) in der Familie?, b) im Berufsleben?, c) im Volksleben?
3. Wie muss man sich an junge Männer, an junge Mädchen wenden, um ihr Interesse für die Erweiterung der politischen Frauenrechte zu gewinnen? Welche Arten des Vorgehens sind nicht zu empfehlen?

Die Arbeiten müssen mindestens den Umfang von zwei Quartseiten Maschinenschrift, enger Zeilenabstand, haben und dürfen acht Seiten nicht überschreiten.

Preise. Der Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht setzt einen Preis von Fr. 60 aus. Je nach Wert der eingegangenen Arbeiten kann die Preissumme auch an zwei oder drei Teilnehmer verteilt werden.

Berechtigung zum Wettbewerb: Zum Wettbewerb sind Jünglinge und junge Mädchen von 15 bis 22 Jahren berechtigt.

Jury. Die Jury besteht aus drei Mitgliedern des Zentralvorstandes des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht unter Zuzug je einer Vertreterin der Familie und der Jugendorganisationen. Die Einsendungen werden in erster Linie nach ihrer Verwendbarkeit bewertet.

Termin: Die Arbeiten sind bis zum 25. April 1936 mit Kennwort und Adresse in verschlossenem Umschlag einzusenden an: Frl. Dr. Grütter, Schwarztorstrasse 20, Bern.

Für den Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht,
Die Präsidentin: (sig.) Dr. A. Leuch.

Preisausschreiben zur Erlangung eines Merkblattes für junge Mädchen und Frauen. Die Hygienekommission des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, unterstützt von der Schweizerischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, eröffnet einen Wettbewerb zur Erlangung eines Merkblattes, das zur Verteilung an junge Mädchen und Frauen bestimmt ist.

Das Merkblatt soll über die Tatsachen des geschlechtlichen Lebens, die Aufgaben der Mutterschaft, das beherrschte und unbeherrschte Triebleben, die Gefahren des ungebundenen Geschlechtsverkehrs (Geschlechtskrankheiten, aussereheliche Mutterschaft, Prostitution, Mädchenhandel) in allgemein verständlicher Weise orientieren, zu gefestigtem und geordnetem Verhalten in geschlechtlichen Dingen auffordern und auf Rat, Belehrung und Hilfe erteilende Stellen hinweisen.

Bedingungen:

1. Der Text (deutsch, französisch oder italienisch) soll acht Druckseiten von 14 × 22 cm, d. h. zirka 40 Zeilen von 8–10 Worten pro Zeile, nicht überschreiten.
2. Die mit Maschine einseitig beschriebenen Manuskripte sollen in drei Exemplaren bis zum 1. Juli 1936 an die Präsidentin der Hygienekommission des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, Frau Dr. med. Schultz-Bascho, Bern, Thunstrasse 2, ohne Angabe des Absenders, auf dem Umschlag mit einem Motto versehen, eingesandt werden. Das gleiche Motto soll sich auf einem zweiten verschlossenen Umschlag, der den Namen des Verfassers enthält und dessen Bekanntgabe erst am Schluss der Beurteilung durch die Jury erfolgen darf, befinden.

Drei Preise von insgesamt Fr. 300 sind ausgesetzt für die drei besten Arbeiten. Das Komitee behält sich alle Rechte bezüglich der Preisverteilung, sowie das Recht der Publikation im Originaltext oder in abgeänderter Form vor. Preisgekrönte Arbeiten werden Eigentum der Hygienekommission des Bundes Schweizerischer Frauenvereine. Der Wettbewerb steht Männern und Frauen offen.

Die Jury besteht aus: Herrn Prof. Dr. med. Ramel, Direktor der dermatologischen Universitätsklinik Lausanne, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, den Mitgliedern der Hygienekommission des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, der Präsidentin des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, der Präsidentin der Erziehungskommission des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

Die Publikation des Ergebnisses des Preisausschreibens erfolgt an denselben Stellen wie seine Ausschreibung.

Bern und Herisau, den 27. Februar 1936.

Die Präsidentin des Bundes Schweiz. Frauenvereine: **Clara Nef.**

Die Präsidentin der Hygienekommission: Dr. med. **Paula Schultz-Bascho.**